

B & K Steuer-Tipp

01/2016

Vermeidung von Liquiditätsengpässen durch Wahl der Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer

I. Ausgangslage

Sie kennen das aus leidiger Erfahrung: Ihr Unternehmen liefert oder erbringt eine Leistung, doch die Bezahlung der Rechnung lässt auf sich warten. Das führt gleich zu einer doppelten Belastung der Liquidität: Ihr Betrieb muss z. B. Gehälter, Miete, Material etc. bezahlen und gleichzeitig die Umsatzsteuer abführen (Soll-Besteuerung). Soll-Besteuerung und Ist-Besteuerung sind Begriffe aus dem Umsatzsteuerrecht, die gerade für Existenzgründer und kleinere Unternehmen von großer Bedeutung sind.

II. Regelfall: Soll-Besteuerung

Grundsätzlich gilt gemäß § 16 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Soll-Besteuerung nach vereinbarten Entgelten.

Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten müssen Unternehmer die Umsatzsteuer bereits nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferung erbracht oder die sonstige Leistung ausgeführt wurde, an das Finanzamt abführen. Auf den Zeitpunkt der Rechnungs-

stellung und auf den Zeitpunkt der Begleichung der Rechnung kommt es nicht an. Daher kann es bei der Soll-Besteuerung passieren, dass zwischen Abführung der Steuer und Erhalt des Rechnungsbetrags mehrere Wochen oder sogar Monate vergehen.

III. Grundsätzliches zur Ist-Besteuerung

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) nach § 20 UStG ist die Umsatzsteuer erst nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig, in dem die Rechnung vom Kunden beglichen wird. Wann der Umsatz ausgeführt wurde, spielt bei dieser Form der Besteuerung keine Rolle.

Der Antrag auf Ist-Besteuerung kann bereits bei Neugründung des Unternehmens im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ gestellt werden, aber auch zu jedem späteren Zeitpunkt.

Voraussetzung für den Antrag ist, dass

- ein Unternehmer im vorangegangenen Jahr nicht mehr als € 500.000,00 Gesamtumsatz hatte,
- Umsätze als Angehöriger der freien Berufe (z. B. Architekt, Rechtsanwalt, Krankengymnasten etc.) ausgeführt werden,
- ein Unternehmer von der Verpflichtung, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu fertigen, nach § 148 AO befreit ist.

Ein Antrag auf Ist-Besteuerung ist nicht an Formen bzw. Fristen gebunden und kann auch konkludent gestellt werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Antrag als gestellt gilt, wenn die Umsätze in der Umsatzsteuererklärung den gem. § 4 Abs. 3 EStG ermittelten Betriebseinnahmen entsprechen. Die Genehmigung seitens des Finanzamtes erfolgt durch die Festsetzung der Umsatzsteuer auf der Grundlage der vereinnahmten Entgelte.

IV. Vorsteuerabzug

Unabhängig von der Wahl der Soll- bzw. Ist-Besteuerung kann der Steuerpflichtige die Vorsteuer grundsätzlich geltend machen, sobald er eine Leistung für sein Unternehmen erhalten hat und im Besitz ei-

ner ordnungsgemäßen Rechnung ist. Auf den Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung kommt es in diesem Fall nicht an.

V. Unser Tipp

Insbesondere kleinere Unternehmen und Existenzgründer geraten bei schlechter Zahlungsmoral ihrer Kunden schnell in Liquiditätsengpässe. Gerade für diese Unternehmen führt die Wahl der Ist-Besteuerung zu einer deutlichen finanziellen Entlastung. So kann vermieden werden, dass das Finanzamt bereits Geld fordert, das der Unternehmer noch gar nicht vereinnahmt hat.

Sollten die Voraussetzungen für die Ist-Besteuerung bei Ihrem Unternehmen erfüllt sein, empfehlen wir Ihnen, auch davon Gebrauch zu machen.

Falls Sie Fragen zu den Regelungen der Soll-/Ist-Besteuerung haben, beantworten wir diese gerne.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.